



Alleinhaltung von Pferden -ein Fallbericht-



Dr. Maike Klein



Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Der Fall beginnt: eingehende Tierschutzmeldung



Foto: pferde.de

Ein Pferd allein auf weiter Flur....



Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Alleinhaltung/Einzelhaltung: keinerlei Kontakt möglich, Mindestanforderungen nicht erfüllbar

Pferde einzeln halten: kein oder nur begrenzter taktiler Kontakt möglich, Mindestanforderungen erfüllbar





Pferde sind hochsoziale Tiere

Pferde sind in Gruppen lebende Tiere, für die soziale Kontakte zu Artgenossen unerlässlich sind. Fehlen diese Kontakte, können im Umgang mit den Pferden Probleme entstehen und bei den Pferden Verhaltensstörungen auftreten. Das Halten eines einzelnen Pferdes ohne Artgenossen widerspricht dem natürlichen Sozialverhalten der Pferde. Die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Pferden dürfen durch die Haltungsform und ihre konkrete Ausgestaltung nur so wenig wie möglich behindert werden. In jedem Fall ist mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zwischen den Tieren sicherzustellen.

(Auszug Leitlinien BMEL)



Pferde sind hochsoziale Tiere

Warum ist das Bedürfnis nach artgemäßem Sozialkontakt derart ausgeprägt?

Pferde = Pflanzenfresser und Fluchttier. Pflanzenfresser müssen über viele Stunden/Tag Futter aufnehmen. Während der Futteraufnahme wird eine sich nähernde Gefahr schlecht wahrgenommen : Arbeitsteilung der Herde

Die Überlebenschancen eines einzelnen Pferdes in freier Wildbahn sind sehr schlecht.

Bei den heutigen Hausequiden sind die Bedürfnisse analog zu den Wildpferden zu sehen. In freier Wildbahn leben auch Hengste in Gruppen.



Wie war die Situation vor Ort: „Moritz“, ein 4 jähriger Kaltblutwallach

- Moritz lebt auf einer Weide mit Weidezelt ohne jeglichen Kontakt
- Der Tierhalter besitzt noch weitere Flächen direkt neben der Pferdeweide
- Vorschläge: Beistellpferd, Einsteller dazu nehmen, Verpachtung der weiteren Flächen an Pferdehalter, Pferd in Pension geben
- Vorschläge bzw. Kompromisse: alle abgelehnt. Ganz klare Aussage gegen alle Auflagen vorzugehen.



Welche Fälle gab es bisher im Amt?

Bisher eine Verfügung, rechtskräftig, aber ohne dass Tierhalter den Rechtsweg bestritten hat

- die Alleinhaltung der Stute in einer Box ohne Sicht- und Hörkontakt zu ihren Artgenossen zu unterlassen.





Verfügung Nr. 1: Vollzug des Tierschutzgesetzes

- Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das von Ihnen gehaltene Pferd „Moritz“ spätestens ab dem 28.02.2019 so untergebracht ist, dass es konstant zumindest Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen hat
(taktiler Kontakt nicht gefordert)
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet
- Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € an.



Verfügung Nr. 1: Vollzug des Tierschutzgesetzes

Aufnahme des Hinweises in der Verfügung:

- Sollte diese Verfügung ggf. trotz Festsetzung und Beitreibung des angedrohten Zwangsgeldes erfolglos bleiben, werde ich weitergehende Anordnungen zur Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Anforderungen treffen.

Hier: kein weiteres Zwangsgeld, sondern zunächst Wegnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung des Tieres auf Ihre (Halter) Kosten, bis Sie die geforderten Haltungsbedingungen nachweisen.



Verfügung Nr. 1: Vollzug des Tierschutzgesetzes

Der Rechtsweg gegen die Verfügung wird beschränkt:

- Widerspruch wird eingelegt
- Eilrechtsantrag beim VG Gießen gegen die sofortige Vollziehung wird gestellt



Eilrechtsantrag I

Auszüge aus Antragstellung:

- Es handele sich um eine Offenstallhaltung und damit um die Idealform der Pferdehaltung
- Auf einer nur durch eine Landstraße getrennten Wiese würden zeitweise Pferde gehalten, d.h. der Sichtkontakt sei gegeben.
- Das Pferd werde mitten in der Landschaft gehalten und lebe dementsprechend wie in der Natur
- Das Pferd wiehere jeden Tag, wenn der Antragssteller zu ihm käme, es hätte ihn als Ersatz akzeptiert



Eilrechtsantrag I

Auszüge aus Antragstellung:

- Es handele sich um eine Offenstallhaltung und damit um die Idealform der Pferdehaltung
- Auf einer nur durch eine Landstraße getrennten Wiese würden zeitweise Pferde gehalten, d.h. der Sichtkontakt sei gegeben. → Stellungnahme Antragsgegner zu diesem Punkt
- Das Pferd werde mitten in der Landschaft gehalten und lebe dementsprechend wie in der Natur
- Das Pferd wiehere jeden Tag, wenn der Antragssteller zu ihm käme, es hätte ihn als Ersatz akzeptiert



●●●● Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Bewertung Sicht-, Hör-, Geruchskontakt zu Pferden auf benachbarter Weide





●●●●● Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Bewertung Sicht-, Hör-, Geruchskontakt zu Pferden auf benachbarter Weide





●●● Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Bewertung Sicht-, Hör-, Geruchskontakt zu Pferden auf benachbarter Weide



- Sicht- und Hörkontakt wenn Pferde auf gegenüberliegender Weide sich auf der Weide im unteren Eck befinden (Beweidung einige Wochen/Jahr) UND Moritz auf der oberen Weide im oberen Eck steht



- Kein ausreichender Minimalkontakt zu anderen Artgenossen, die Haltung wird weiterhin als tierschutzwidrige Alleinhaltung beurteilt.



Verfügung Nr. 1 Vollzug des Tierschutzgesetzes

- Widerspruch wird abgelehnt, Klageschrift wird eingereicht
- Eilrechtsantrag wird gerichtlich geprüft

Zwischenzeitlich: Der Wallach sucht sich in seinem Besitzer den fehlenden „Sparringspartner“ aus und wird zurück gegeben: Der Halter gibt an, er sei auf einen „Rosstäuscher“ hereingefallen. Die Verfahren werden aufrechterhalten. Es soll ein neues, ein älteres Pferd angeschafft werden.



Eilrechtsantrag I: Ablehnung der aufschiebenden Wirkung, der Antrag wird als unzulässig eingestuft

Begründung: die Hauptsache ist durch den Verkauf bzw. die Abgabe des Pferdes „Moritz“ erledigt.

Unerheblich ist insoweit, dass der Antragsteller beabsichtigt, erneut ein Pferd zu erwerben und dieses unter denselben Bedingungen wie das Pferd „Moritz“ halten zu wollen. Denn diese zukünftig beabsichtigte Pferdehaltung ist nicht Gegenstand der Verfügung vom Januar 2019.



Einbindung der Landestierschutzbeauftragten als Zweitgutachterin

Beurteilung:

Der Verhaltenskreis „Sozialverhalten“ und der damit verbundene „unmittelbare, uneingeschränkte Kontakt zu Artgenossen“ wird gleichgesetzt mit dem grundlegendsten Verhaltenskreis überhaupt, nämlich dem Verhaltenskreis „Nahrungs- und Wasseraufnahme“

Die vorgefundene Haltung drängt die Verhaltenskreise „Sozialverhalten“ und „Komfortverhalten“ in derartiger Art und Weise zurück, dass dem Tier länger anhaltende und erhebliche Leiden entstehen.

(Dr. Madeleine Martin)



Verfügung Nr. 1 Vollzug des Tierschutzgesetzes

- Widerspruch wird abgelehnt, Klageschrift wird eingereicht
- Eilrechtsantrag wird abgelehnt, da das Pferd abgegeben wurde



- Beschwerde gegen den VG Beschluss beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof



Beabsichtigter Pferdekauf: Anhörung vorab

Schriftstück an Tierhalter:

Ankündigung einer erneuten Verfügung, bei Fortsetzung der beanstandeten Alleinhaltung. Gelegenheit sich dazu zu äußern.



Beschwerde vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Die Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des VG Giessen wird zurückgewiesen.

Die Kosten verbleiben beim Träger des Beschwerdeverfahrens

Ziel des Beschwerdeführer war es, eine generalisierende Regelwirkung hinsichtlich der von ihm praktizierten Pferdehaltung zu erreichen.

Dies wird vom Gericht ablehnt:

„Im Falle des Ergehens einer neuen Verfügung hinsichtlich der Haltung eines anderen Pferdes stünde dem Antragsteller ggf. dann erneut der Rechtsweg offen“. Die Verfügung habe sich auf den Einzelfall „Moritz“ bezogen.

Aber: die Gesamtkosten sind vom Kläger zu tragen. Auch wenn sich die Hauptsache erledigt hat.



Kauf eines neuen Pferdes...

Dieses könne er aber alleine halten, weil...

- Die Stute schon 16 Jahre alt sei
- Er extra ein Pferd aus einer Alleinhaltung gekauft habe, was diese dann gewöhnt sei
- Er eine Bestätigung des Verkäufers habe, dass das Pferd sich mit Artgenossen nicht vertrage...



Neues Pferd, neues Glück...





Verfügung Nr. 2: Vollzug des Tierschutzgesetzes

- Ihnen wird die Einzelhaltung von Pferden ohne ständigen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen untersagt.
- Spätestens ab dem 03.02.20 haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen aktuell gehaltene Stute so untergebracht ist, dass Sie konstant zumindest Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen hat
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet
- Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € an.



Verfügung Nr. 2: Vollzug des Tierschutzgesetzes

Aufnahme des Hinweises in der Verfügung:

- Sollte diese Verfügung ggf. trotz Festsetzung und Beitreibung des angedrohten Zwangsgeldes erfolglos bleiben, werde ich weitergehende Anordnungen zur Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Anforderungen treffen.

Hier: kein weiteres Zwangsgeld, sondern zunächst Wegnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung des Tieres auf Ihre (Halter) Kosten, bis Sie die geforderten Haltungsbedingungen nachweisen.



Eilrechtsantrag II

Auszüge aus Antragstellung:

- Das neue Pferd soll nun nicht mehr auf Weide, sondern in Stallungen des Antragsstellers gehalten werden, daher befindet sich das Pferd nicht mehr in Alleinhaltung, sondern „ist de facto in den direkten Lebenskreis des Antragstellers bzw. seiner Familie integriert“
- „Wie dies bei Pferden üblich ist, lebt die Stute allerdings nicht in der gleichen Wohnung, sondern in einem Pferdestall auf dem Hof des Antragstellers mit direktem Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zum Antragsteller, dessen Ehefrau und jeweiligen Besuchern“
- Die Forderung nach konstantem Kontakt sei absurd, dann dürfe es keine Distanzritte oder einspännige Kutschfahrten mehr geben
- Eine Leidenssituation, die zu Verhaltensstörungen führen könnte, wird ausgeschlossen



„Nebenkriegsschauplätze“

- Politische Schiene
- Öffentliche Schiene
- Weitere Wege



„Nebenkriegsschauplätze“

- Politische Schiene: „örtliche Politik“ des Tierhalter, Weg über die politische Schiene des „Parteifreundes“ und damit über den damaligen Dezernenten des Landkreises
- Öffentliche Schiene
- Weitere Wege



Fachdienst Veterinärwesen und Ver

„Nebenkriegsschaup

- Politische Schiene
- Öffentliche Schiene
- Weitere Wege

**Der Laubacher Wallach »Moritz«
und der Streit um die angemessene Haltung**

»Moritz« heißt der Wallach (Foto: pm) er ist grast er auf einer Weide in Laubach. Sein Besitzer ist ein 80-jähriger Mann, der auf eine 46-jährige Erfahrung in der Pferdehaltung zurückblicken kann und Ehrenvorsitzender des Tierschutzvereins ist, diese Frage: »Bring ich »Moritz« zum Metzger?«

Was steckt dahinter? Wie Hans erzählt, kam die Sache im Spätherbst durch eine anonyme Anzeige ins Rollen. Der Vorwurf: nicht artgerechte Haltung, da »Moritz« allein auf der Koppel stehe. Bald flatterte dem Laubacher, »ewig« schon im Vorstand des Tierschutzvereins, ein Schreiben des Kreisveterinäramtes auf den Tisch. Das folgte darin der Sicht des/der anonymen Hinweisgebers/in, setzte eine Frist bis Ende Februar.

Hans legte Widerspruch ein, ergänzt um die Anmerkung, er könne in seinem Alter nicht noch ein zweites Pferd halten. Darauf aber beharrte das Amt. Begründung: »Die Haltung ohne Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen ist aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht akzeptabel.« Stark eingeschränkte Sozialkontakte begünstigten »Verhaltensstörungen wie das »Weben« und Selbstverletzungen.

Dass »Moritz« sehr menschenbezogen, seit Jahren an die Einzelhaltung gewohnt sei, entgegnete Hans. Auch habe er nie Auffälligkeiten wie das »Weben« – dabei pendelt das Pferd mit der Kopf-Hals-Partie hin und her – gezeigt.

Die Pressestelle des Landkreises lehnte wegen des laufenden Verfahrens nähere Angaben ab. Nur so viel: In gleichgelagerten Fällen verweise man auf die »Leitlinie zur Beurteilung von Pferdehaltungen« des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Wonach eben »mindestens Sicht- und Hör- sowie Geruchskontakt zu Artgenossen gegeben sein muss«, Ausnahmen nur in begründeten Einzelfällen möglich seien. Halter würden über Möglichkeiten informiert und aufgefordert, binnen einer Frist zu reagieren. »Das Verbot der Haltung gehört nicht zu den ersten Konsequenzen.«

In diesem Fall aber könnte es dazu kommen. Hans legt dazu entsprechende »Mängelbeseitigungsanordnung« des Amtes vor. Das sich darauf oben erwähnte »finale Frage« des Seniors gefallen lassen musste. Noch aber muss der Pferdemetzger warten. Hans will seinerseits Haltung zeigen, zieht vors Verwaltungsgericht.

Da er seinen Leumund beschädigt sieht, lässt der 80-Jährige vorerst seine Ämter als Ortsvorsteher und Vorstand im Tierschutzverein ruhen. Der Senior: »58 Jahre war ich ehrenamtlich tätig, und jetzt sowas!«

(tb/Foto: pm)





„Nebenkriegsschauplätze“

- Politische Schiene
- Öffentliche Schiene
- Weitere Wege: Mobilisierung des örtlichen Tierschutzvereines gegen das Veterinäramt, Ankündigung einer Schauschlachtung



Eilrechtsantrag II wird abgelehnt

Auszüge aus umfangreicher Begründung:

Der Bescheid ist offensichtlich rechtmäßig, d.h. das öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug des Verwaltungsaktes überwiegt das Interesse des Antragstellers

1) Der Bescheid ist formell richtig

- Es ist eine Anhörung erfolgt
- Antragsgegner ist für den Bescheid zuständig

2) Der Bescheid ist materiell rechtmäßig

- Bestätigung Verstoß gegen verhaltensgerechte Unterbringung nach § 2 Tierschutzgesetz
- Konstanter Sicht-, Hör-, Geruchskontakt als Forderung notwendig
- Besondere Stellung beamteter TÄ wird hervorgehoben
- Gutachten der Landestierschutzbeauftragten unterstützt fachliche Einschätzung Amt: Antrag auf Zweitgutachter abgelehnt
- Bestätigung der Leitlinien als Beurteilungsgrundlage



Eilrechtsantrag II wird abgelehnt

- Unterstützt durch Ausführungen aus der Schweiz und Österreich
- Forderung nach konstantem oder ständigem Kontakt bestimmt genug. Bezieht sich auf die gesamte Dauer der Haltung, aber nicht auf die Einhaltung über 24h/Tag
- Kontakt zu Menschen ersetzt nicht den Kontakt zu Artgenossen
- Anordnung erforderlich, verhältnismäßig und ermessensgerecht um Bedürfnis des Pferdes zu decken
- Gegebene Frist zur Umsetzung (3 Wochen) ist ausreichend
- Zwangsgeld entspricht mindestens Mittel und ist geeignet



Zwischenstand nach Eilrechtsantrag vor Klageverhandlung





Klageverfahren

- Mündliche Verhandlung
- Kläger verweist auf die geduldete Alleinhaltung der Frankfurter Stute „Jenny“



Stute Jenny geht seit 14 Jahren allein spazieren - das ist der Grund

12.03.2019, aktualisiert: 01:47



Allein läuft die Araberstute "Jenny" durch den Frankfurter Stadtteil Fechenheim. Foto: Boris Roessler/dpa © Boris Roessler/dpa



Klageverfahren

- Mündliche Verhandlung
- Kläger verweist auf die geduldete Alleinhaltung der Frankfurter Stute „Jenny“
- Beklagter gibt an, keine Bedenken gegen ein zeitweiliges Alleinsein eines Pferdes zu haben
- Forderung auf einen Zweitgutachter wird abgelehnt, da neben der ATÄ auch die Landestierschutzbeauftragte bereits die Haltungssituation beurteilt hat

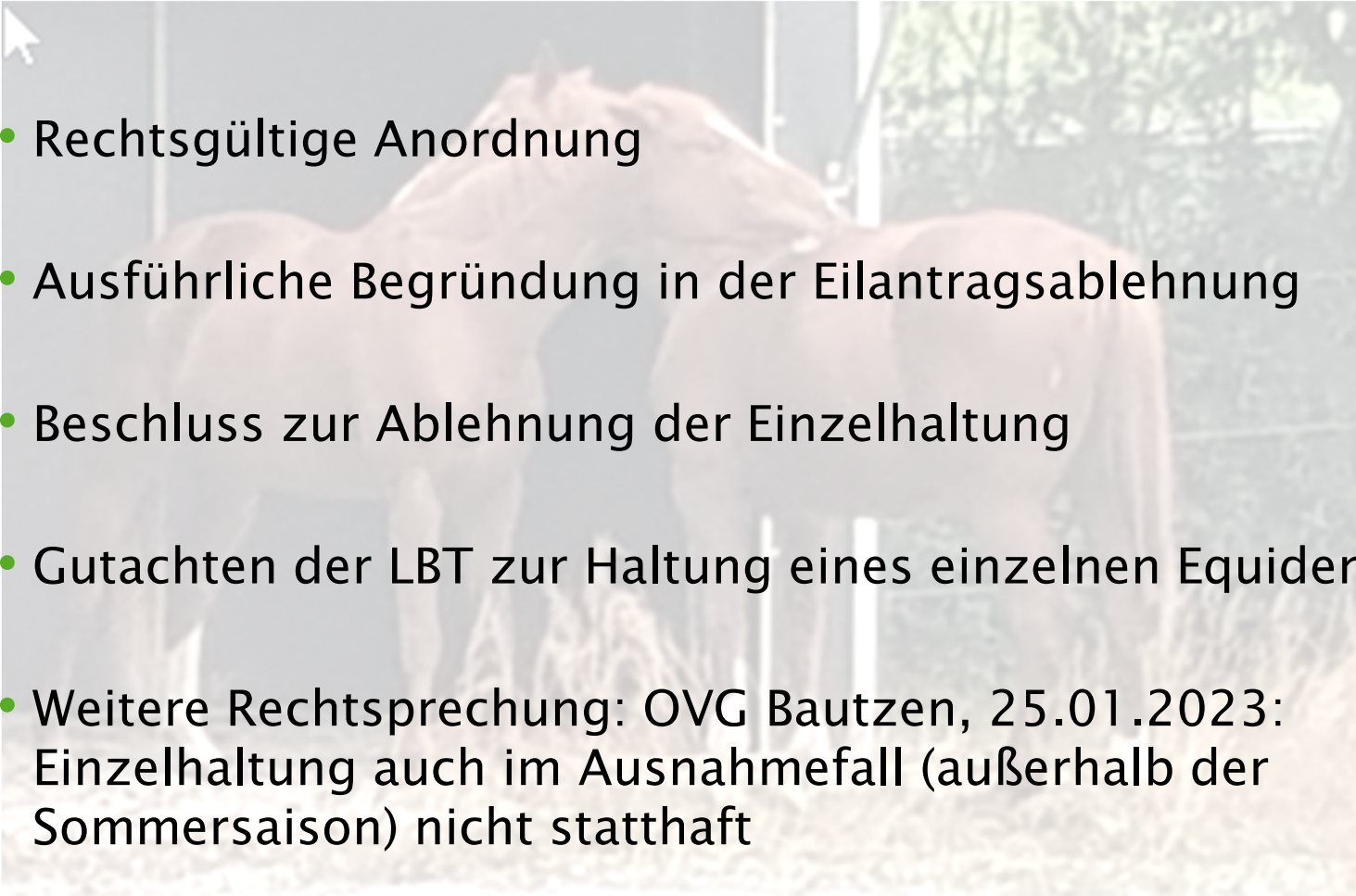


Klageverfahren

- Inhaltlich wird auf die ausführliche Begründung der Ablehnung des Eilrechtantrages verwiesen
- Das Verfahren wird eingestellt, damit ist die Verfügung rechtskräftig
- Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen
- Der Beschluss ist unanfechtbar



Fazit:

- 
- Rechtsgültige Anordnung
 - Ausführliche Begründung in der Eilantragsablehnung
 - Beschluss zur Ablehnung der Einzelhaltung
 - Gutachten der LBT zur Haltung eines einzelnen Equiden
 - Weitere Rechtsprechung: OVG Bautzen, 25.01.2023: Einzelhaltung auch im Ausnahmefall (außerhalb der Sommersaison) nicht statthaft